

Arbeitsordnung des Ehrenrates des Schützenbundes Märkisch Oderland e.V.

Die Tätigkeit der Ehrenratsmitglieder ist ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane. Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich.

Die Mitglieder werden entsprechend den Festlegungen der gültigen Ehrungsordnung des Brandenburgischen Schützenbundes e.V. unter Wahrung des immateriellen Kulturerbes tätig.

Dem Ehrenrat obliegt die Bearbeitung von eingegangenen Anträgen für die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen sowie die Entscheidung hierüber.

ZUSAMMENSETZUNG DES EHREN-RATES

- 1) Der Ehrenrat besteht aus 4 Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/ den Vorsitzenden. Der Ehrenrat kann aus dem Kreis der Vereine und Gilden sachkompetente Mitglieder zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Sie haben beratenden Status ohne Stimmrecht.
- 2) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

ANTRAGSVERFAHREN

- 1) Anträge auf Auszeichnungen/ Ehrungen sind durch die Vereine und Gilden bis zum 31.12. für das Folgejahr bei der/ dem Vorsitzenden des Ehrenrates schriftlich einzureichen. Dazu ist in der Ehrungsordnung des BSB vorgesehene Vordruck zu verwenden (<https://bsb-web.de/wp-content/uploads/2018/03/Ehrungsordnung-mit-Anlagen.pdf>). Der Eingang der Anträge bei der/dem Ehrenratsvorsitzenden ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Ehrungen besteht nicht.
- 3) Die Anträge müssen durch die Vorsitzenden des Vereins/ der Gilde unterzeichnet, oder – wenn andere Mitglieder mit der Abfassung des Antrages beauftragt sind - gegengezeichnet werden. Der Vordruck für die Anträge muss gewissenhaft und vollständig ausgefüllt werden. Die Begründung ist ausführlich zu dokumentieren. Vorhergegangene Auszeichnungen sind unbedingt und mit Verleihungsjahr anzugeben.
- 4) Die in der Ehrungsordnung des BSB festgelegten Abstandsregelungen sind zu beachten. Die erste Auszeichnung/ Ehrung ist nach frühestens 5 Jahren Mitgliedschaft möglich. Der Auszeichnungsabstand beträgt 3 Jahre. Entsprechend der Wertigkeit der Auszeichnung erfolgt diese stufenweise.

ENTSCHEIDUNG ÜBER VERLEIHUNG/ ABSTIMMUNG

- 1) Alle Sitzungen des Ehrenrates sind vertraulich.
- 2) Der Ehrenrat kann Anträge ablehnen oder zur Neueinreichung zurückgeben. Von den Antragstellern kann er schriftliche Ergänzungen mit Terminvorgabe anfordern.
- 3) Die Entscheidungen des Ehrenrats übermittelt die/ der Ehrenratsvorsitzende dem Vorstand und anschließend schriftlich dem Antragsteller. Das Widerspruchsrecht der Kreisschützenmeisterin/ des Kreisschützenmeisters ist davon unberührt.
- 4) Beschlüsse des Ehrenrates - einschließlich des Abstimmungsergebnisses mit Ja- und Nein-Stimmen - sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten.
- 5) Entscheidungen des Ehrenrats über die Ablehnung eines Antrags sind zu begründen und dem Einreicher schriftlich mitzuteilen.
- 6) Stellungnahmen des Ehrenrates werden grundsätzlich unter Wahrung möglicher Persönlichkeitsrechte nur von der/ dem Vorsitzenden abgegeben.
- 7) Verantwortlich für die Beschaffung der Auszeichnung (Medaillen, Orden, Urkunden) sowie die Rechnungsstellung an den Antragsteller ist die/ der Vorsitzende des Ehrenrates. Die Kosten für Auszeichnungen, Orden und Versand trägt die beantragende Gilde/ der beantragende Verein.

ALLGEMEINES

Die/ Der Ehrenratsvorsitzende ist zur Aktenführung (namentliche Übersicht der vergebenen Auszeichnungen) verpflichtet. Diese Unterlagen bleiben Eigentum des Ehrenrates. Diese sind der/ dem Nachfolger/in zur Aufbewahrung zu übergeben.

Rüdersdorf, den 27.10.2024

Heike Bosetzky
- Vorsitzende des Ehrenrates -